

## Produktinformationsblatt - unsere Versicherungsleistungen -

### Tarif „Direkt“ – mit Kapitalwahlrecht und Hinterbliebenenschutz

Der Tarif „Direkt“ gilt für Neuverträge, die bis 2005 abgeschlossen wurden. Der Tarif bietet Ihnen attraktive Versorgungsleistungen, die u.a. ein Kapitalwahlrecht und eine lebenslange Rentenzahlung auch an den Ehepartner\* umfassen:

#### 1. Altersrente und vorgezogene Altersrente

Mit Vollendung des 65. Lebensjahres erhält die versicherte Person eine lebenslange Rente. Die Höhe der Altersrente richtet sich nach der Prämienhöhe und dem Alter der versicherten Person bei Versicherungsbeginn und entspricht der Summe der in den einzelnen Kalenderjahren erworbenen Rentenbausteinen.

Die Altersrente kann bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung hinausgeschoben werden.

Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente kann auf Antrag, sobald der Versorgungsberechtigte auch die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nimmt, gewährt werden. Bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente wird für die gesamte Rentenlaufzeit ein versicherungsmathematischer Abschlag, bei Hinausschieben ein Zuschlag vorgenommen.

#### 2. Invalidenrente

Im Falle der vollen Erwerbsminderung zahlen wir an die versicherte Person eine Rente in Höhe von 100% der bis dahin erreichten Anwartschaft für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die versorgungsberechtigte Person zuletzt unvermindertes Arbeitsentgelt bezogen hat.

#### 3. Ehegattenrente

Nach dem Tod der versicherten Person erhält der Ehepartner eine lebenslange Witwen-/ Witwerrente in Höhe von 60% der Rente bzw. der bis dahin erreichten Anwartschaft. Voraussetzung ist, dass die Ehe mindestens 1 Jahr gedauert hat.

Die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge beginnt mit dem auf den Todestag des Versorgungsberechtigten folgenden Monatsersten.

#### 4. Waisenrente

Die Halbwaisenrente beträgt pro Kind 12% der Rente bzw. der bis dahin erreichten Anwartschaft, Vollwaisen erhalten 20%. Die Zahlung der Waisenrente erfolgt max. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

#### 5. Kapitalwahlrecht

Auf Antrag erhält der Versorgungsberechtigte anstelle einer Altersrente einen Einmalkapitalbetrag, der versicherungstechnisch abzüglich eines Kosten- und Risikoabschlages ermittelt wird und zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung steht (**Einmalkapitalauszahlung**). Die Höhe des Risikoabschlages ist vom Zeitpunkt der Antragsstellung abhängig.

Alternativ steht auch eine **Teilkapitalzahlung** zur Wahl. Dabei wird ein Teilbetrag von bis zu 30% Ihres angesparten Kapitals ausgezahlt, während die verbleibende Summe zur laufenden Rentenzahlung genutzt wird.

Ein Antrag ist verbunden mit einem Risikoabschlag in Höhe von 5,0% innerhalb des letzten Jahres, bei Auszahlungsbeträgen, die 10.000 € übersteigen, spätestens jedoch 3 Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase zu stellen.

Exklusive Option in diesem Tarif: Ein Antrag auf Einmalkapitalauszahlung ohne Risikoabschlag ist spätestens 3 Jahre vor dem Beginn der Auszahlungsphase zu stellen und bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers, da dadurch die Möglichkeit der weiteren lohnsteuerbefreiten Beitragszahlung in denselben Vertrag verloren geht.

In dem Zeitraum zwischen drei Jahren und einem Jahr vor Beginn der Auszahlungsphase ist eine Antragsstellung nicht möglich.

Die Einmalkapitalzahlung stellt für Verträge nach § 10a EStG („Riester-Förderung“) eine schädliche Verwendung dar.

#### 6. Prämienhöhe und Rentenleistungen

Sie können die Höhe der Prämien jedes Jahr erhöhen\*\*, verringern oder die Zahlungen auch ganz aussetzen. Auch den Förderungsweg (§ 3 Nr. 63 EStG, 8% steuerfrei, davon 4% sozialabgabenfrei, oder § 10a EStG mit Riesterzulagen) können Sie jedes Jahr neu wählen.

Die Rentenzahlungen erfolgen monatlich jeweils zum Ersten eines Monats.

Der erwirtschaftete Überschuss wird ausschließlich zur Leistungserhöhung verwendet, somit erübrigt sich eine Prüfungspflicht zur Rentenanpassung gem. § 16 BetrAVG.

Näheres können Sie unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB Tarif „Direkt“) und der Teilungsordnung aufgrund des Versorgungsausgleichsgesetzes entnehmen.

\*\* Voraussetzung: Zustimmung Ihres Arbeitgebers. Die Erhöhung erfolgt in den für Neuverträge offenen Tarif.